

lsm-info

für Mitglieder und Nichtmitglieder

April 2011

Gerichtsurteil des Europäischen Gerichtshof zur Umsatzsteueranlagung der Imbissbetriebe

Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass die Abgabe von Speisen an Imbissständen zum sofortigen Verzehr „Nahrungsmittel“ und nicht Gegenstände sind, also somit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz unterliegen.

Dieses Urteil hat bis jetzt leider noch keinen Einzug in die deutsche Finanzverwaltung gehalten. Der BSM hat das zuständige Bundesfinanzministerium über dieses Urteil informiert, um Klarstellung zu erlangen. Auch wir, der LSM, haben das Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg angeschrieben um eine eindeutige Auskunft zu erhalten.

Nach Rücksprache mit dem Steuerberater des Verbandes möchten wir Sie aber bitten, ohne Rücksprache mit Ihrem Steuerberater, der von der zuständigen Finanzbehörde eine verbindliche Auskunft (gebührenpflichtig) für den Einzelfall einholen sollte, keine Änderung Ihres Steuersatzes vorzunehmen. Sobald uns von den zuständigen Finanzbehörden eine verbindliche Auskunft vorliegt, werden wir Sie natürlich sofort darüber in Kenntnis setzen.

Landtagswahl Baden-Württemberg 2011

Die Landtagswahl Baden-Württemberg 2011 hat doch für einige Überraschungen in den einzelnen Landkreisen, aber auch für das Land Baden-Württemberg bereitgehalten. Der Landesverband wird natürlich versuchen, auch mit der neuen Landesregierung konstruktive und ergebnisorientierte Gespräche zu führen, um die Arbeitsmöglichkeiten für unsere Mitglieder und Kollegen zu erleichtern bzw. zu verbessern.

Der Präsident hat keinerlei Anlass, mit den seither an der Regierung tätigen Parteien zu brechen, aber wir glauben, dass im Interesse unseres Gewerbes alle durch demokratische Wahlen ins Amt gewählten anderen Parteien sich unsere berechtigten Sorgen anhören sollten.

Beiratssitzung am 02. April 2011

In der Beiratssitzung am Samstag, den 02. April 2011 wurde das Werbekonzept des DSB besprochen. Es wurde der Beschluss gefasst, eine kurzfristige Fachbereichssitzung der Fachsparte I Schausteller einzuberufen, um dieses Konzept allen Mitgliedern vorzustellen, damit die einzelnen Mitglieder

dann entscheiden können, ob für Sie eine Teilnahme am Werbekonzept des DSB von Vorteil ist. Weiterhin werden wir den BSM auffordern, dass diese Werbekampagne, wenn Sie dann auch von den Mitgliedern des LSM unterstützt wird, mit DSB und BSM beworben wird.

Ausschlüsse aus dem Landesverband

Leider mussten auf der Beiratssitzung wieder verschiedene Ausschlüsse von Mitgliedern beschlossen werden, da diese ihre Mitgliedsbeiträge über Jahre nicht bezahlt haben. Ausgeschlossen werden aus der Bezirksstelle Konstanz:

Martin Lambrecht und Uwe Messmer, beide Fachbereich II

aus der Bezirksstelle Freiburg:

Tibor Nagy, Fachbereich I

BGH stärkt Verbraucherrechte

Angabe des Effektivzinssatzes bei unterjähriger Zahlung von Versicherungsprämien grundsätzlich verpflichtend.

Versicherungsnehmer, die ihre Prämie nicht jährlich, sondern monatlich, viertel- oder halbjährlich zahlen, werden unter Umständen von einem Anerkenntnisurteil des Bundesgerichtshofes begünstigt. Betroffen sind grundsätzlich alle Versicherungen, außer private Krankenversicherungen und Verträge zur betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus muss der Versicherungsbeitrag mindestens 200 Euro im Jahr betragen.

Das Landgericht Bamberg hatte zuvor festgestellt, dass eine unterjährige Zahlung von Versicherungsprämien als Verbraucherkredit zu betrachten ist und folglich der Effektivzins angegeben werden muss.

Darin ist nicht nur der Zins selbst enthalten, sondern auch Bearbeitungsgebühren und andere Kosten. Fehlt die Angabe des Effektivzinses bei Verträgen, in denen er angegeben sein muss, gilt automatisch der gesetzliche Effektivzins von 4 %.

Üblich ist die Fälligkeit einer Jahresprämie zum Versicherungsbeginn. Diese kann z.B. in monatlichen Raten zuzüglich eines Ratenzuschlags bezahlt werden. Häufig wird bei Abschluss des Versicherungsvertrages nicht auf die Zuschläge für Ratenzahlung hingewiesen.

Durch die Anerkenntnis des Versicherers ist die ursprüngliche, kundenfreundliche Entscheidung des Landgerichts Bamberg AZ.2 O 764/04 vom 08.02.2006 rechtskräftig geworden.

